

1. Einleitung

Im Rahmen dieser Studie wird die Position des ungarischen Staates als gesetzlicher Erbe dargestellt. In diesem Zusammenhang werden die Bestimmungen des Gesetzes IV von 1959 (BGB von 1959) und des geltenden Gesetzes V von 2013 über das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB von 2013) sowie die damit verbundene veröffentlichte Rechtsprechung und die Standpunkte in der Fachliteratur untersucht. Die Untersuchung geht nicht im Detail auf rechtshistorische Vorläufer ein.² Die vorliegende Studie hat nicht zum Ziel, die einschlägige Rechtsprechung umfassend darzustellen, sondern beschränkt sich auf die Darstellung einiger Fälle, die auf der Grundlage der veröffentlichten Entscheidungen mehrfach aufgetreten sind oder nach Ansicht des Verfassers besondere Fragen aufwerfen.

Neben dem Schuldrecht stehen auch im Sachenrecht und im Erbrecht die vermögensrechtlichen Beziehungen im Mittelpunkt. Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst erklärt, dass es die grundlegenden vermögensrechtlichen und persönlichen Beziehungen der Personen regelt,³ wobei zu den vermögensrechtlichen Beziehungen die drei genannten Bereiche des Bürgerlichen Gesetzbuches (Schuld-, Sachen- und Erbrecht) gehören. Das Sachenrecht legt fest, wer welche Rechte und Pflichten an einer Sache hat, während das Erbrecht die Vermögensübertragung im und für den Todesfall regelt. Zentrale Elemente des Sachenrechts sind das Eigentumsrecht und die beschränkten dinglichen Rechte (nicht zu vergessen das Besitzrecht), während das Erbrecht eine Form des abgeleiteten Eigentumserwerbs darstellt. „Das ungarische Recht basiert auf dem Grundsatz der Ipso-jure-Erbschaft, der im Gesetzbuch als normative Bestimmung verankert ist und besagt, dass die Erbschaft durch den Tod des Erblassers eröffnet wird und dass der Erbe den Nachlass oder einen Teil davon oder einen bestimmten Gegenstand ohne Annahme oder einen anderen Rechtsakt mit Eintritt der Erbschaft erwirbt.“⁴

¹ Ich danke Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper für seine wertvollen Anmerkungen zum Manuskript.

² Zu dem Erbrecht der Heiligen Krone siehe insbesondere: Károly Szladits (Hrsg.): Magyar magánjog. Hatodik kötet. Öröklési jog. Grill Károly Könyvkiadóvállalata, Budapest, 1939. 41. 209-210, 511. Iván Siklósi: Az öröklési jog fejlődésének néhány főbb kérdése a középkori és az újkori jogtörténetben, modern összehasonlító jogi kitekintéssel. ORAC, Budapest, 2023. 117.

³ Vgl. BGB von 2013 § 1:1.

⁴ Tibor Kiss: Änderungen und Fragmentierung des ungarischen Erbrechts. Debreceni Jogi Műhely, 2022/1-2. 81-103. 85-86.

Das Erbrecht ist der Bereich des ungarischen Privatrechts, der am stärksten von Traditionen geprägt ist. Als wichtigste Änderung des gesetzlichen Erbrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist die Änderung der gesetzlichen Erbrechtsstellung des überlebenden Ehegatten zu nennen. Zu diesen Änderungen gehört die mögliche Einsetzung der Gemeinde als gesetzlicher Erbe vor dem Staat im Jahr 2023, sodass im Falle des Todes einer natürlichen Person nun zwei juristische Personen gesetzliche Erben werden können.⁵

Die juristische Person Staat ist selten an privatrechtlichen Rechtsverhältnissen beteiligt, sondern tritt meist über Haushaltsorgane mit eigener Rechtspersönlichkeit und Wirtschaftsgesellschaften mit staatlicher Beteiligung in Erscheinung. Eine Ausnahme bildet der Fall, in dem der Staat als Erbe auftritt.⁶

2. Die gesetzliche Erbfolge des Staates gemäß dem BGB von 1959

Das BGB von 1959 legte zu Beginn der Bestimmungen zum Erbrecht in § 599 Abs. 3 fest, dass, wenn es keine anderen Erben gibt, der Nachlass an den Staat fällt, der der gesetzliche Erbe ist. An einer anderen Stelle, die davon erheblich abweicht, regelte das Gesetzbuch neben der grundsätzlichen Gewährleistung der Erbschaftsausschlagung, dass der Staat als gesetzlicher Erbe kein Recht auf Erbschaftsausschlagung hat.⁷ Dies ergibt sich, wie auch die Kommentarliteratur hervorhebt,⁸ daraus, dass der Staat „Noterbe“, also notwendigerweise gesetzlicher Erbe ist. Das Recht auf Erbschaftsausschlagung stand dem Staat jedoch zu, wenn er durch Testament geerbt hätte und es einen anderen Erben gibt.⁹ Das bedeutet also, dass, wenn in der letztwilligen Verfügung ein Erbe benannt ist oder wenn es einen anderen gesetzlichen Erben gibt, der nach dem gesetzlichen Erbfolgerecht nach dem Erblasser erben kann, dieser der Erbe wird. Gibt es keine solche Person, erbt der Staat.¹⁰ Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen gilt, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung den Staat als Erben benannt hat. Obwohl die Regelung auf dieser Grundlage klar erscheint, musste sie in der Praxis

⁵ Vgl. Begründung zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Siehe auch: Kiss 2022 83.

⁶ Ádám Auer: Az állam részvétele a polgári jogi jogviszonyokban. In: Tímea Barzó – Tekla Papp (Hrsg.): Civilisztika I. Általános tanok – Személyek joga – Szellemi alkotások joga. Dialóg Campus, Budapest, 2018. 425.

⁷ § 674 Abs. 1 BGB von 1959.

⁸ György Gellért (Hrsg.): Nagykomentár a Polgári Törvénykönyvről szóló 1959. évi IV. törvényhez. Jogtár. Kommentár zu § 599 <https://uj.jogtar.hu/#doc/db/312/id/A08Y2649.KK/>.

⁹ Vgl. § 674 Abs. 1 BGB von 1959.

¹⁰ Siehe auch: Jenő Bacsó – Gizella Pallósi – Lászlóné Söth – Vilmos Szolcsánszky: Az öröklési jog kézikönyve. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1979. 45.

der Gerichte und des Verfassungsgerichts teilweise ausgelegt werden, und andererseits wurde auch ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Gemäß dem Antrag, der der Verfassungsgerichtsentscheidung 1204/B/2005. AB¹¹ zugrunde liegt, hat der Gesetzgeber den Staat benachteiligt, da in Fällen, in denen weder aufgrund einer letztwilligen Verfügung noch aufgrund der gesetzlichen Erbfolge ein Erbe festgestellt werden kann, der Staat erbt und in solchen Fällen das Erbe nicht ablehnen kann. Nach der vom Verfassungsgericht angeführten ständigen Rechtsprechung beinhaltet jedes Grundrecht einen gewissen „subjektiven Schutzanspruch“ gegenüber dem Staat. Die Aufgabe des Verfassungsgerichts besteht auch bei Anträgen, die eine Verletzung von § 70/A Abs. 1 des Gesetzes XX von 1949 (Verfassung)¹² behaupten, darin, die gegenüber der Legislative bestehenden Rechte zu gewährleisten. Der Staat als Gesetzgeber kann jedoch selbstverständlich keinen solchen Schutzanspruch gegen sich selbst geltend machen: Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, über die Änderung oder Aufhebung der von ihm geschaffenen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Daher hat das Verfassungsgericht den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Aufhebung des zweiten Satzes von § 674 Abs. 1 des BGB von 1959 abgelehnt.

In der Rechtssache, die der Entscheidung von dem Obersten Gericht aus 1965 (BH 1965.10.4610) zugrunde liegt, hat das Gericht erster Instanz das Erbe dem Cousin zweiten Grades des Erblassers übertragen. Das (damalige) Oberste Gericht, das auf der Grundlage einer Rechtsbeschwerde tätig wurde, wies darauf hin, dass im BGB von 1959 die Großeltern als letzte vollständige Verwandtschaftsgruppe galten, d. h. die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen erbten, die Nachkommen entfernterer Vorfahren hingegen nicht. Da in diesem konkreten Fall die verwitwete K. R. zur Elternlinie der Urgroßeltern gehörte, war sie keine gesetzliche Erbin, und der Nachlass hätte an den Staat übergehen müssen.

¹¹ Entscheidung des Verfassungsgerichts 1204/B/2005. AB über die Prüfung der Verfassungswidrigkeit des ersten Satzes „nach Eröffnung der Erbschaft“ und des zweiten Satzes von § 674 Abs. 1 des Gesetzes IV von 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch, von § 674 Abs. 2 § 674 Abs. 3 sowie § 675 Abs. 1 auf ihre Verfassungsmäßigkeit.

¹² § 70/A Abs. 1 Verfassung von 1949/1989 (aufgehoben 2011): Die Republik Ungarn gewährleistet allen Personen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die Menschen- und Bürgerrechte ohne jegliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung. (Übersetzung des Autors.)

In der Entscheidung der Kurie (so heißt das oberste Gericht seit 2011) Pfv. 20.969/2019/12. über einen Lebensversicherungsvertrag war der Begriff „gesetzlicher Erbe“, der als Begünstigter der Lebensversicherung des Vertragspartners angegeben war, offensichtlich auf die Kläger als testamentarische Erben und nicht auf den ungarischen Staat als notwendigen gesetzlichen Erben bezogen. Dies wurde dadurch gestützt, dass der Versicherungsnehmer (Erblasser) ein Testament verfasst hatte, in dem er hinsichtlich der wichtigsten Vermögenswerte zugunsten der Kläger verfügt hatte. Nach Ansicht des Beklagten enthält das Testament des Vertragspartners weder allgemein noch konkret Bestimmungen zum Lebensversicherungsvertrag, weshalb im Falle des Lebensversicherungsvertrags eine gesetzliche Erbfolge stattfand, wodurch der ungarische Staat Anspruch auf die Versicherungsleistung hat. Die zuständigen Gerichte entschieden, dass, um den ungarischen Staat als gesetzlichen Erben anzusehen, ein Nachlassbestandteil erforderlich gewesen wäre, für den keine testamentarische Erbfolge besteht und in Ermangelung anderer gesetzlicher Erben der ungarische Staat als notwendiger gesetzlicher Erbe in Betracht gekommen wäre, was jedoch nicht der Fall war. Daher musste festgestellt werden, wer als Begünstigter der betreffenden Lebensversicherung galt. Der im Vertrag gemäß dem BGB von 1959 genannte Begünstigte kann nur dann als solcher gelten, wenn seine Person namentlich konkret bestimmt oder anderweitig eindeutig identifizierbar ist. Diese Bedingungen sind bei der Bezeichnung „gesetzlicher Erbe“ nicht erfüllt, daher ist der Begünstigte der Erbe des Versicherten, der bei dessen Tod erbt. Da der Versicherungsnehmer und gleichzeitig Versicherte in seinem Testament eine vollständige Verfügung getroffen hat, erschöpft sich der Anteil der genannten Erben mit dem Nachlass, sodass kein Überschuss vorhanden ist, der einer gesetzlichen Erbfolge zugeführt werden könnte: Das heißt, eine Erbschaft durch den Staat als gesetzlicher Erbe ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

In einem anderen Revisionsverfahren¹³ wollte eine nicht am Rechtsstreit beteiligte Person mit der Gemeinde einen Pachtvertrag über ein Grundstück zum Zwecke der Beweidung abschließen. Die regelmäßige Pflege des Grundstücks wurde von der Gemeinde durchgeführt, jedoch wurde bei den Verhandlungen vor Abschluss des Pachtvertrags aus dem Grundbuch bekannt, dass der Erblasser der Eigentümer war. Im Nachlassverfahren meldete sich jedoch kein möglicher Erbe, sodass der Notar den Nachlass an den beklagten Staat übergab. Nach Ansicht des Klägers hatte er das Gebiet im Wege der Ersitzung erworben, nach Ansicht des

¹³ Kurie Pfv. 20.574/2020/7.

Beklagten war die Ersitzung ruhend, da weder der frühere Eigentümer noch der Beklagte in der Lage waren, ihr Verfügungsrecht auszuüben, und da der Beklagte sein Verfügungsrecht innerhalb eines Jahres nach dem Ruhen der Ersitzung ausgeübt hatte, war die Ersitzung des Klägers unterbrochen. Die Kurie erklärte, dass nach einheitlicher Rechtsprechung (Pfv.I.21.769/2009/7., Pfv.I.21.047/2012/7., Pfv.I.20.018/2010/4.) im Falle des Staates als notwendigem Erben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersitzung zu prüfen ist und dass die Unterbrechung der Ersitzung zur Folge hat, dass die Zeit, in der das Hindernis bestand, nicht als Ersitzungszeit berücksichtigt werden kann. Die Besonderheit des Falles besteht darin, dass der Rechtsvorgänger des Beklagten bereits 18 Jahre vor der Eintragung seines Eigentumsrechts verstorben war und daher aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage war – und auch nicht sein konnte –, sein Verfügungsrecht gemäß auszuüben. Der Beklagte hat im Verfahren eindeutig nachgewiesen, dass er erst durch Zustellung des Erbscheins von der streitgegenständlichen Immobilie Kenntnis erlangt hat und zuvor keine Kenntnis von seiner Eigenschaft als Noterbe hatte, sodass er bei Eröffnung des Nachlasses kraft Gesetzes das Eigentumsrecht an der streitgegenständlichen Immobilie erworben hat. Die Behauptung des Klägers, dass sich der Staat nicht auf einen entschuldbaren Grund berufen könne, weil er es in schuldhafter Weise versäumt habe, das Nachlassverfahren einzuleiten, ist unbegründet. Der Beklagte hat in seinem Revisionsgegenantrag zu Recht darauf hingewiesen, dass weder das Gesetz XXXVIII von 2010 über das Nachlassverfahren (NachlassVerfG) noch andere Rechtsvorschriften eine Verpflichtung für den Staat vorsehen, ständig nach Personen ohne Erben und deren Immobilienvermögen zu suchen, und der Staat hat auch nicht die Möglichkeit, ständig zu erfassen, bei welchen Immobilien er als notwendiger Erbe in Betracht kommt.

Durch das Tafelgericht [Name der Oberlandesgerichte in Ungarn] letztinstanzlich entschiedenen Rechtssache stellte das Gericht erster Instanz fest, dass alle drei schriftlichen Testamente des Erblassers ungültig sind und daher der Kläger der gesetzliche Erbe des Erblassers ist. Das Tafelgericht stellte im Berufungsverfahren unter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des BGB von 1959 fest, dass das BGB von 1959 den Grundsatz des Erbrechts im Zivilrecht zum Ausdruck bringt, wonach das Recht keine herrenlose Erbschaft kennt. Auch im Falle des ungarischen Staates handelt es sich um eine Erbfolge, was jedoch bedeutet, dass der Staat in der Reihenfolge der gesetzlichen Erben an letzter Stelle steht und seine Erbfolge eine sogenannte „Noterbfolge“ ist. Der gesetzlichen Erbfolge geht die Erbfolge aufgrund einer letztwilligen Verfügung vor. Ist das Testament jedoch ungültig und gibt es keine

anderen gesetzlichen Erben, ist der Staat als Subjekt des zivilrechtlichen Vermögensverhältnisses und als Noterbe zur Einleitung eines Verfahrens verpflichtet.¹⁴

Der Nachlass des Erblassers bestand in einem anderen Fall aus einer Immobilie mit dem darin befindlichen Hausrat. Der Erblasser war zum Zeitpunkt seines Todes geschieden und hinterließ keine Nachkommen. Der Erblasser hatte ein Testament verfasst, in dem er sein gesamtes Vermögen einer französischen Sängerin vermachte und seine entfernten Verwandten von der Erbschaft ausschloss, gefolgt von staatlichen Einrichtungen, der Kirche und dem ungarischen Staat. Er begründete dies damit, dass er fünf Monate lang sehr krank gewesen sei, sich aber niemand um ihn gekümmert habe. Die testamentarische Erbin lehnte das Erbe ab, weshalb der Notar den Nachlass an den Beklagten, den Staat, übergab. Der Kläger hatte keinen Kontakt zum Erblasser und daher erst 10 Jahre später von seinem Tod erfuhr. Er beantragte, dass das Gericht ihn zum gesetzlichen Erben des Erblassers erkläre. Der Beklagte machte geltend, dass der testamentarische Erbe zwar gemäß dem Testament nicht erben wollte, das Testament jedoch formal ordnungsgemäß und gültig sei, sodass der Kläger aufgrund der darin enthaltenen Ausschlussklausel nicht erben könne. Es treffe zwar zu, dass der Erblasser auch den Beklagten vom Erbe ausgeschlossen habe, aber da es aufgrund der Ablehnung und des Ausschlusses keine anderen Erben gebe, erbe der Beklagte gemäß dem Gesetz. Das Gericht schloss sich hinsichtlich der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses dem Beklagten an: Das testamentarische Vermächtnis enthielt einen ausdrücklichen Ausschluss der entfernteren Verwandten des Erblassers und letztlich auch des Beklagten als gesetzlichen Erben. Dieser Ausschluss war jedoch nur für natürliche Erben rechtswirksam. Der Staat als Noterbe hat kein Recht auf Ausschlagung, woraus folgt, dass im Falle des Staates auch keine anderen Vorschriften über den Ausschluss von der Erbschaft anwendbar sind.¹⁵ Der Grund dafür ist, dass der Beklagte andernfalls seine Eigenschaft als Noterbe (und nicht als herkömmlicher gesetzlicher Erbe) nicht erfüllen könnte, da eine Situation wie die derzeitige entstehen könnte, in der niemand als Erbe des Verstorbenen angesehen werden könnte und dessen Nachlass herrenlos würde. Das Tafelgericht bestätigte das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, da es seiner Ansicht nach offensichtlich ist, dass der Staat nicht von der Erbschaft ausgeschlossen werden kann und der Nachlass auch nicht durch Ausschluss herrenlos werden kann.¹⁶

¹⁴ Tafelgericht Debrecen Pf. 20.373/2007/3.

¹⁵ Gellért: Kommentar zu § 599.

¹⁶ Hauptstädtisches Gericht P. 25.393/2006/15., Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.151/2009/4.

Zu den wiederkehrenden Fallgruppen gehörten insbesondere seit der zweiten Hälfte der 2010er Jahre Fälle, in denen der ungarische Staat als Scheinerbe auftrat. Im Mittelpunkt dieser Fälle standen eher zivilprozessrechtliche Fragen (vor allem die Regeln zur Tragung der Prozesskosten) als das materielle Erbrecht. Gleichzeitig standen im Mittelpunkt der Argumentation des beklagten Staates fast immer dieselben Wendungen, die auch aus Sicht des materiellen Erbrechts von Bedeutung sind. Eine Erläuterung hierzu findet sich in Punkt 5.

3. Die Position des Staates als gesetzlicher Erbe im BGB von 2013

Bei der Verabschiedung des BGB von 2013 ging der Gesetzgeber davon aus, dass der Staat nicht aus der Reihe der gesetzlichen Erben herausgenommen wird, sondern – unverändert als gesetzlicher Noterbe – an letzter Stelle unter den gesetzlichen Erben steht. Das bedeutet, dass der Staat bei einer Erbschaft aufgrund einer letztwilligen Verfügung und in Ermangelung anderer gesetzlicher Erben zum gesetzlichen Erben wird. Wie Árpád Orosz hervorhob, befasste sich schon § 2081 des Entwurfs des Privatrechtsgesetzes [*Magánjogi Törvényjavaslat*] von 1928 mit dem Erbrecht der „Staatskasse“, ¹⁷ anschließend enthielt § 599 (3) des BGB von 1959 inhaltlich identische Vorschriften, ¹⁸ und das BGB von 2013 setzt diese Tradition fort.

Vor der in der Einleitung erwähnten Änderung von 2023 sah § 7:74 des BGB von 2013 vor, dass in Ermangelung anderer Erben der Staat der gesetzliche Erbe ist und dass der Staat als gesetzlicher Erbe nicht das Recht hat, die Erbschaft auszuschlagen. Obwohl das BGB von 2013 mit der Vervollständigung der dritten Parentel den Kreis der gesetzlichen Erben auf die Nachkommen der Urgroßeltern ausweitete, erben die entfernteren Vorfahren weiterhin ohne Einschränkung nach dem Gesetz. Es kann dennoch vorkommen, dass ein Erblasser, der ohne letztwillige Verfügung verstorben ist, keine gesetzlich erbberechtigten Verwandten hat. ¹⁹ Da der Staat einen Rechtsanspruch auf Erbfolge hat und es im ungarischen Recht keine ruhende Erbschaft gibt, erwirbt der Staat (genau wie die anderen Erben) die Erbschaft ohne Annahme

¹⁷ § 2081 des Entwurfs des Privatrechtsgesetzes von 1928: (1) Das gesetzliche Erbrecht des Staatsschatzes kann nur dann geltend gemacht werden und nur dann kann ein Recht gegen ihn als gesetzlicher Erbe geltend gemacht werden, wenn das Nachlassgericht festgestellt hat, dass es keine anderen Erben gibt.

(2) Diese Feststellung des Nachlassgerichts hat die gleiche Wirkung wie eine Entscheidung, die das Erbrecht eines anderen Erben bestätigt.

(3) Die Staatskasse als gesetzlicher Erbe kann die Erbschaft nicht ausschlagen. (Übersetzung des Autors.)

¹⁸ Árpád Orosz. In: György Wellmann (Hrsg.): *Polgári Jog I-IV. – új Ptk. – Kommentár a gyakorlat számára*. ORAC Kiadó, Budapest, 2025. <https://jogkodex.hu/doc/6512777> Kommentar zu § 7:74 des BGB.

¹⁹ Péter Gárdos – Lajos Vékás (Hrsg.): *Nagykommentár a Polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvényhez*. Jogtár. <https://uj.jogtar.hu/#doc/db/367/id/A14Y1522.KK/> Kommentar zu § 7:74 des BGB.

oder sonstige Rechtshandlung zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers, d. h. mit Eröffnung der Erbschaft. Natürlich haftet der Staat als Erbe – im Umfang des Nachlasses und seiner Erbschaft – auch für die Nachlassschulden.²⁰

Die Erbfolge des Staates wird in vielen Rechtssystemen als ähnliche Notlösung definiert; in Ausnahmefällen kommt es vor, dass ein Rechtssystem in Ermangelung von Verwandten nicht den Staat als Erben bestimmt. Eine Ausnahme bildet laut Lajos Vékás beispielsweise das polnische Zivilgesetzbuch von 1964, da es vor dem Staat die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers als gesetzlichen Erben betrachtet. Es gibt Rechtssysteme (z. B. das belgische, das französische und das österreichische), in denen die Rechtsnachfolge des Staates im Falle des Todes des Eigentümers nicht als Erbschaft, sondern als Erwerb von herrenlosem Vermögen (*bona vacantia*) auf der Grundlage der Souveränität und der Herrschaftsgewalt (*iure imperii*) geregelt ist.²¹ Unter den Rechtsordnungen, die die Rechtsnachfolge des Staates als Erbfolge (*iure successionis*) konstruieren, bestehen Unterschiede hinsichtlich der Frage, nach welchen Vorfahren oder Seitenverwandten der Staat zum gesetzlichen Erben wird.²²

Das ungarische Recht näherte sich bei Erbschaften, die am oder nach dem 1. Juli 2023 eröffnet wurden, der polnischen Lösung an, da sich die Position des Staates als gesetzlicher Erbe geändert hat.²³ Der Staat erbt nur dann, wenn es keine anderen Erben gibt und die Gemeinde als gesetzlicher Erbe die Erbschaft ablehnt, da im Falle von inländischem Immobilienvermögen und beweglichen Sachen, die sich im Besitz des Erblassers befinden, die Selbstverwaltung, in der sich die Immobilie befindet, der gesetzliche Erbe ist. Es gilt jedoch die Einschränkung, dass die Gemeinde nur dann auf diese Weise erbt, wenn sie nicht aufgrund der Ablehnung durch die ansonsten gesetzlich erbberechtigten Personen erben würde. Wenn – mit hoher

²⁰ Gárdos – Vékás § 7:74.

²¹ Gárdos – Vékás. § 7:74. Siehe auch: Róbert Kasuba: Az önkormányzat mint (szükségszerű) törvényes örökös öröklésének néhány kérdése egyes európai országokkal összevetésben. *Családi Jog* 2024/2. 32-38. 35-37.

²² Lajos Vékás: Eltérő anyagi öröklési jogok az egységes európai nemzetközi magánjog háttérében. *Magyar Jog* 2019/6. 325-334. 333; Lajos Vékás: Az öröklési jog nemzetközi kollíziós jogi kérdései. *Családi Jog* 2020/2. 1-7. 6; siehe auch: János Bóka: Családjog és öröklési jog az új nemzetközi magánjogi törvényben. *Jogtudományi Közlöny* 2019/3. 93-103. 103; Tibor Szöcs: Az örökség állam általi megszerzésének nemzetközi magánjogi kérdései – néhány probléma az új szabályozás tükrében. In Katalin Raffai – Sarolta Szabó (Hrsg.): *Honeste benefacere pro scientia. Ünnepi kötet Burián László 65. születésnapja alkalmából*. Budapest, Pázmány Press, 2019. 155-175; Iván Siklósi: Az öröklési jog fejlődésének néhány főbb kérdése a középkori és az újkori jogtörténetben, modern összehasonlító jogi kitekintéssel. ORAC, Budapest, 2023. 36.

²³ § 64/A Gesetz CLXXVII von 2013 (EGBGB). § 7:74 BGB von 2013, geändert durch das Gesetz LI von 2022 über die Änderung bestimmter Gesetze zur Vermögensverwaltung zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung des Staatsvermögens, ist auf Erbschaften anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2023 eröffnet werden. Siehe auch: Tibor Kiss: Polgári jogi anyagi jogi normák átmeneti köntösben. *Polgári Jog* 2025/1-2. [74] <https://uj.jogtar.hu/#doc/db/193/id/A2500101.POJ/>

Wahrscheinlichkeit aufgrund der Überschuldung des Nachlasses – die gesetzlichen Erben die Erbschaft ausschlagen, kann ausschließlich der Staat Erbe werden.²⁴ Eine Ausnahme bildet in der neuen Situation eine Immobilie, die, wenn ein Teil davon in staatliches Eigentum übergeht, unter das Gesetz über den nationalen Grundbesitz²⁵ fällt oder Teil eines als Wirtschaftseinheit geltenden Gesamtvermögens ist.²⁶ Bei diesen Vermögenswerten gilt weiterhin der Staat als Erbe, wenn es keine anderen Erben gibt. Im Zusammenhang mit der Gesamtheit der als Wirtschaftseinheit geltenden Gegenstände stimme ich der Auffassung zu, dass, obwohl der Gesetzgeber diesen Begriff nicht genau definiert hat (sodass die Beurteilung der Existenz einer Gesamtheit von Gegenständen von Fall zu Fall Aufgabe der Gerichte ist), dies vermutlich beispielsweise bei mehreren separaten Immobilien der Fall ist, die jedoch eine einheitliche Einrichtung, Betrieb oder Betriebsstätte, sowie im Falle von landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 5 Punkt 20 des Gesetzes CXXII von 2013 über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, d. h. im Falle von Immobilien, die zur organisatorischen Grundeinheit von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren (Land, landwirtschaftliche Ausrüstung, sonstige Vermögenswerte) gehören, die für denselben Zweck betrieben werden.²⁷

Gemäß der Begründung des Änderungsgesetzes wird es auf diese Weise möglich, das Vermögen des Verstorbenen für die Zwecke der örtlichen Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, zu verwenden und die dem Erben obliegenden Verpflichtungen effizienter zu erfüllen. In Bezug auf landwirtschaftliche Flächen ändert sich die Regelung der gesetzlichen Erbfolge nicht, die Änderung betrifft ausschließlich die im Inland gelegenen Immobilien und die dazugehörigen beweglichen Vermögenswerte, die sich im Besitz des Erblassers befanden. Der gesetzliche Erbe im Sinne des Gesetzes über die Erbfolge von Immobilien ist in erster Linie die Selbstverwaltung, in der sich die Immobilie befindet. Die Selbstverwaltung hat das Recht, die Erbschaft auszuschlagen.

Obwohl die Begründung zum Gesetzentwurf keine normative Kraft hat, muss sie bei der Auslegung des Gesetzes berücksichtigt werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde nicht als Noterbe gilt, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass ihr das Recht auf Ausschlagung zusteht. Zudem wird dies meiner Meinung nach durch den Titel von § 7:74 des

²⁴ Gárdos – Vékás. § 7:74.

²⁵ Gesetz LXXXVII aus dem Jahr 2010 über den Nationalen Bodenfonds.

²⁶ § 7:74 BGB von 2013, gültig ab 1. Juli 2023.

²⁷ Orosz. § 7:74.

BGB von 2013 bestätigt: „Die notwendige gesetzliche Erbfolge des Staates und die gesetzliche Erbfolge der Selbstverwaltung“, wobei das Adjektiv „notwendig“ ausschließlich auf den Staat bezogen ist.²⁸

In Anbetracht all dessen bezeichnen wir den Staat auch weiterhin als notwendigen gesetzlichen Erben, da er im Gegensatz zu allen anderen gesetzlichen Erben, die in diesem Zusammenhang als „einfache“ gesetzliche Erben bezeichnet werden, ein Erbe ist, dessen Ausschluss von der Erbschaft – selbst aufgrund der Ausschlagung der Erbschaft – ausgeschlossen ist.²⁹

4. Die Vertretung des Staates und bestimmte öffentlich-rechtliche Merkmale des Staatsvermögens

Gemäß § 3:405 BGB von 2013 nimmt der Staat als juristische Person an zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen teil, wobei er in zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen durch den für die Aufsicht über das Staatsvermögen zuständigen Minister vertreten wird, wodurch diese Frage im Gesetzbuch „mit außerordentlicher Prägnanz und in Übereinstimmung mit der derzeitigen Staatsorganisation“ geregelt wird. Dem Kommentar zufolge wird die Art der Vertretung aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern durch das Gesetz über die öffentlichen Finanzen³⁰ und das Gesetz über das Nationalvermögen³¹ geregelt. Die Zuständigkeit des Ministers ergibt sich aus Regierungsverordnung 182/2022. (V. 24.) Korm. Das Gesetz kann die Vertretung des Staates in bestimmten besonderen Rechtsverhältnissen auch anderen übertragen, und der für die Aufsicht über das Staatsvermögen zuständige Minister kann sein Vertretungsrecht – im Rahmen des Gesetzes über die Staatsfinanzen – ebenfalls auf andere übertragen.³²

²⁸ Dieselbe Position vertritt auch Kasuba 34.

²⁹ Orosz § 7:74. Im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Stellung der Gemeinde siehe auch: Tibor Kiss: A helyi önkormányzatok öröklési jogi helyzete I. Ember és Jog 2024/1. 9-35; Tibor Kiss: A helyi önkormányzatok öröklési jogi helyzete II. Ember és Jog 2025/1. 27-51.

³⁰ So beispielsweise § 45/A Abs. 2, § 94/A, § 98/A, § 109 Abs. 10 Gesetz CXCV aus dem Jahr 2011 über die Staatsfinanzen (STG).

³¹ Gesetz CXCVI von 2011 über das Nationalvermögen (NatVermG).

³² Mónika Gáspár. In: György Wellmann (Hrsg.): Polgári Jog I-IV. – új Ptk. – Kommentár a gyakorlat számára. ORAC Kiadó, Budapest, 2025. <https://jogkodex.hu/doc/6512777> Kommentar zu § 3:405 des Bürgerlichen Gesetzbuches; zum Thema Vertretung siehe auch: Krisztina Bogár: Az állam szükségképpen örökléséről. Gazdaság és Jog 2022/9-10. 61-62.

§ 28 Abs. 1 des BGB von 1959 wurde im Wesentlichen in das BGB von 2013 übernommen, sodass der Staat – als Subjekt vermögensrechtlicher Beziehungen – eine juristische Person ist. Der Staat wird in zivilrechtlichen Beziehungen – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – durch den für die Aufsicht über das Staatsvermögen zuständigen Minister vertreten.³³

Im Zusammenhang mit den erbrechtlichen Rechtsverhältnissen wurde die Verordnung des Ministers für Nationale Wirtschaft 55/2024 (XII. 30.) NGM über die Vertretung des ungarischen Staates bei der Staatsnachfolge und der Ausübung anderer Rechte des Staates sowie über die Aufhebung bestimmter Ministerialverordnungen erlassen. Gemäß diesem Gesetz wird der ungarische Staat von der *Magyar Nemzeti Vagyongezelő Zártkörűen működő Résztvénytársaság* (MNV Zrt. – Ungarische Nationale Vermögensverwaltung gAG) in zivilrechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Nachlass sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Nachlass vertreten, wenn a) der Staat als gesetzlicher Erbe erbt, b) der Staat mangels einer letztwilligen Verfügung als gesetzlicher Erbe erben würde und c) der Erblasser für den Fall seines Todes durch eine letztwillige Verfügung über sein Vermögen oder einen Teil davon zugunsten des Staates verfügt hat. Darüber hinaus handelt die MNV Zrt. im Namen des Staates bei der Ausübung der dem Staat als Erben zustehenden Rechte und der Erfüllung der dem Staat als Erben obliegenden Pflichten und vertritt den Staat in den diesbezüglichen Verfahren.³⁴

Vermögenswerte, die durch notwendige gesetzliche Erbfolge in staatliches Eigentum übergegangen sind, gehören gemäß § 42/A Abs. 1 Punkt a des Gesetzes CVI von 2007 über das Staatsvermögen (StaatsvermG) zum aus dem Staatsvermögen auszuscheidenden Vermögen. Der Begriff des zur Ausgliederung bestimmten staatlichen Vermögens wird im Gesetz über das nationale Vermögen definiert, wonach dies der Teil des staatlichen Vermögens ist, der weder zum Fiskalvermögen noch zum Geschäftsvermögen gehört und der aufgrund seiner Art, seines Zustands, seiner Rechtslage oder anderen Umständen nicht für die Erfüllung der in § 7 Abs. 1 des NatVermG festgelegten grundlegenden Aufgaben der Vermögensverwaltung geeignet ist oder dessen Nutzung für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht sinnvoll ist.³⁵ Das Eigentumsrecht

³³ Siehe auch: János Bölcskei: Az állam és szervei magánjogi jogalanyiságáról. Jura 2014/2. 169-175.

³⁴ § 1 Verordnung des Ministers für Nationale Wirtschaft 55/2024. (XII. 30.) NGM. Zu Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung des Staates in Erbsachen und der Vertretung siehe: Henriett Nagy: 6 db ezüst kés, 6 db ezüst villa, avagy a Magyar Államkincstárnál letétben lévő vagyontárgyak problematikája. Közjegyzők Közlönye 2013/5. 73-79.

³⁵ § 3 Abs. 1 Punkt 7 NatVermG.

an solchen Vermögenswerten kann die MNV Zrt. unter anderem kostenlos an Gemeinde- oder Minderheitsselbstverwaltungen, Kirchen und kirchliche juristische Personen übertragen.³⁶ Die MNV Zrt. hat auch die Möglichkeit, im Namen des Staates als notwendigem gesetzlichem Erben auf das Erbe zugunsten der Gemeinde des letzten inländischen Wohnsitzes des Erblassers oder, falls dieser fehlt, zugunsten der Gemeinde am Ort der Lage des Nachlasses oder im Falle von Immobilien zugunsten der Gemeinde gemäß der Lage der Immobilie verzichten, wenn die betreffende Gemeindeverwaltung zuvor gegenüber der MNV Zrt. schriftlich erklärt hat, dass sie die Erbschaft annimmt.³⁷ Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Verzicht“ ist meiner Meinung nach nicht angemessen, da im Erbrecht ein Verzicht immer eine Vereinbarung mit dem Erblasser zu dessen Lebzeiten bedeutet, was gleichzeitig einen Ausschlussgrund darstellt. Tatsächlich hat der Gesetzgeber die in der alltäglichen Rechtsauffassung bestehende Begriffsverwirrung gesetzlich verankert, indem er im Zusammenhang mit der Erbschaft eine Verzichtserklärung zugunsten einer Person ermöglicht hat. Es wäre angemessener gewesen, Begriffe zu verwenden, die mit der Terminologie des Erbrechts im Einklang stehen: Nach ungarischem Recht ist die Annahme der Erbschaft nicht erforderlich, und die MNV Zrt., die in Vertretung des Staates handelt, „verzichtet“ nur dann zugunsten der Gemeinde, wenn diese zuvor eine Erklärung über die „Annahme der Erbschaft“ abgegeben hat. In Absatz 1 dieses Paragraphen wird allgemein die Gemeinde als diejenige genannt, an die das Eigentumsrecht an den Vermögenswerten unentgeltlich übertragen werden kann, während in Absatz 5 ausdrücklich die Position des Staates als notwendiger gesetzlicher Erbe gefordert wird. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Erbfolge ist fraglich, inwieweit dies auch hier gesondert ermöglicht werden musste, da nach dem BGB der Staat in der gesetzlichen Erbfolge in Bezug auf diese Vermögenswerte ohnehin vor der Gemeinde steht.

Die MNV Zrt. kann das gesamte Nachlassvermögen, das durch Erbschaft in staatliches Eigentum übergegangen ist und gemäß dem Gesetz über das Nachlassverfahren zur Veräußerung bestimmt ist, oder dessen einzelne Elemente, die durch eine bestimmte Eigenschaft oder Zweckbestimmung miteinander verbunden sind, als Nachlasssammlung verwalten.³⁸ Gemäß der Begründung des Änderungsgesetzes war die Definition des Begriffs „Nachlasssammlung“ dadurch gerechtfertigt, dass der Staat aufgrund seiner Position als notwendiger gesetzlicher Erbe verpflichtet ist, jährlich etwa 1000 bis 1200 vollständige

³⁶ § 42/O Abs. 1 StaatsvermG.

³⁷ § 42/O Abs. 5 StaatsvermG.

³⁸ § 5/C Abs. 1a StaatsvermG.

Nachlässe zu erfassen, zu bearbeiten und zu verwalten. Die Bestimmung erleichtert die Bewegung und Registrierung der Vermögenswerte, aus denen sich der Nachlass zusammensetzt. Aus dem Gesetzestext geht jedoch nicht hervor, ob dies tatsächlich als Vermögensverwaltung im Sinne des NatVermG zu qualifizieren ist; aus dem Kontext lässt sich dies jedoch ableiten.

5. Der Staat als Scheinerbe in der Rechtspraxis

In zahlreichen Rechtsfällen wurde der Staat als Scheinerbe eingestuft: Als Scheinerbe gilt, wer das Erbe oder einen Teil davon unter Berufung auf einen Erbrechtsanspruch in seinem Besitz hält, ohne einen gültigen Erbrechtsanspruch zu haben. Der Scheinerbe gilt als rechtsgrundloser Besitzer (§§ 5:9 bis 5:12 BGB von 2013), und seine Rechtsstellung hängt grundsätzlich davon ab, ob er gutgläubig oder bösgläubig ist.³⁹

Der Schwerpunkt der staatlichen Rolle in dieser Angelegenheit liegt in der Regel darin, dass die später als echte Erben geltenden Verwandten (in der Regel Seitenverwandte) erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Nachlassverfahrens vom Tod des Erblassers erfahren, da sie keinen Kontakt zum Erblasser hatten. Da das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen ist und der Notar den Nachlass mit voller Wirkung an den Staat übertragen hat, ist eine erneute Durchführung in der Regel nicht möglich.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Aspekte dieses Themas ist die Tragung der Prozesskosten in der Regel ein zentraler Punkt: Nach der Übergabe des Nachlasses an den Staat kann der tatsächliche Erbe, der einen Erbanspruch geltend macht, auf der Grundlage seines ihm *ipso iure* zustehenden Erbschaftsanspruchs die Herausgabe des Nachlasses vom Staat verlangen, dessen notwendige gesetzliche Erbenstellung durch das Gesetz geschaffen (legitimiert) wird; die Verfügung über die Nachlassübergabe erklärt dies lediglich. Daraus folgt, dass die Feststellung der Erbenstellung des tatsächlichen Erben entweder im Rahmen der Wiederholung des Nachlassverfahrens oder, wenn dies aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Frist nicht mehr möglich ist, auf dem ordentlichen Rechtsweg in einem Zivilprozess erfolgen kann. Es ist nicht möglich, dass sich der tatsächliche Erbe und der Scheinerbe außerhalb eines Gerichtsverfahrens in irgendeiner Form über die durch das Gesetz begründete Erbfolge einigen. Die Erbenstellung

³⁹ Lajos Vékás: Magyar polgári jog – Öröklési jog. Eötvös József Könyvkiadó, Budapest, 2019. 154; Bacsó et al. 39. Aus der Praxis siehe neben den später genannten Fällen: Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 21.173/2011/7.

kann nicht Gegenstand einer Vereinbarung – oder eines Vergleichs – zwischen Lebenden sein [vgl. Kurie Pfv. I. 21.244/2015/8.]. Daraus lässt sich nach Ansicht des Verfassers des Kommentars die weitere Schlussfolgerung ziehen, dass in einem gegen den Staat als Noterbe angestrebten Verfahren zur Herausgabe des Nachlassvermögens – sofern die Einleitung des Verfahrens die notwendige Form der Geltendmachung des Anspruchs ist – § 83 Abs. 5 ZPO von 2016⁴⁰ anwendbar ist.⁴¹ Gemäß der zitierten Stelle fallen die nicht von der Erstattungspflicht betroffenen Prozesskosten oder deren Anteil der Partei zur Last, bei der sie entstanden sind. Die Bestimmung gilt natürlich nur für Prozesse, die während der Geltungsdauer der jetzigen ZPO eingeleitet werden. Eine teilweise abweichende Regelung dieser Frage enthielt die frühere Zivilprozessordnung, ZPO von 1952 geregelt, wonach, wenn der Beklagte keinen Grund für die Klage gegeben hat und die Forderung bei der ersten Verhandlung sofort anerkennt, muss der Kläger auf Kosten des Beklagten verurteilt werden.

Gemäß dem Tenor der unter der Nummer BDT2010. 2243 veröffentlichten Entscheidung des Hauptstädtisches Tafelgericht kann der Erbenspruch in einem Zivilprozess geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Erbe nicht am Nachlassverfahren teilgenommen hat und das Verfahren nicht wiederholt werden kann. Der durch einen rechtskräftigen Nachlassübertragungsbeschluss legitimierte Scheinerbe und derjenige, der einen Anspruch auf den Nachlass geltend macht, können die Erbenstellung nicht durch eine außergerichtliche Vereinbarung regeln. Der gesetzliche Erbe muss eine Klage auf Feststellung seiner Erbenstellung einreichen. In diesem Verfahren ist § 80 Abs. 1 des ZPO von 1952 anstelle der allgemeinen Kostenregelung des Rechtsstreits⁴² gerechtfertigt, da der Erbe gemäß der Nachlassübertragungsentscheidung keinen Grund für den Rechtsstreit gegeben hat.

Nach dem Sachverhalt hat der Notar das Erbe mangels eines bekannten gesetzlichen Erben an den Beklagten, den ungarischen Staat, als notwendigen Erben übertragen. Die Beklagten haben die Klage anerkannt und darauf hingewiesen, dass sie keinen Grund für die Klage gegeben haben, dass Ansprüche im Zusammenhang mit dem Nachlass nur vor Gericht geltend gemacht werden können und dass die Notwendigkeit der Klageerhebung auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht, weshalb sie die Verurteilung der Kläger zur Tragung der Prozesskosten

⁴⁰ Gesetz CXXX von 2016 über die Zivilprozessordnung.

⁴¹ Orosz § 7:74.

⁴² Das heißt, gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 des ZPO von 1952 ist die unterlegene Partei zur Zahlung der Kosten der obsiegenden Partei zu verurteilen.

beantragt haben. Sie erhoben eine Gegenklage gegen die Kläger auf Zahlung der entstandenen zusätzlichen Kosten, was von den Klägern anerkannt wurde. In seinem Urteil entschied das Gericht erster Instanz in Erbschaftsfragen gemäß der Klage und der Gegenklage, dass der Staat teilweise auf der Grundlage der allgemeinen Prozesskostenregeln zur Zahlung der Prozesskosten verpflichtet sei. Das Gericht hob hervor, dass die Beklagten Anlass zu der Klage gegeben hatten, da sie vor Einleitung des Verfahrens erklärt hatten, dass Ansprüche in Bezug auf den Nachlass nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens geltend gemacht werden könnten. Für die Tragung der Prozesskosten ist es irrelevant, ob das Verhalten der Beklagten, das die Einleitung des Verfahrens erforderlich gemacht hat, auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht.

Die Beklagten legten gegen das Urteil Berufung ein und beantragten dessen teilweise Änderung, die Nichtverurteilung der Beklagten zur Tragung der Prozesskosten und die Verpflichtung der Kläger zur Zahlung ihrer im erstinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten. Von den Klägern wurden keine Kosten der zweiten Instanz verlangt. Sie verwiesen auf die Begründung zu § 80 Abs. 1 ZPO von 1952, wonach das Gericht bei der Feststellung, ob der Beklagte Anlass zu der Klage gegeben hat, sein Verhalten im Vorfeld der Klageerhebung und die für das Rechtsverhältnis maßgeblichen Rechtsvorschriften zu prüfen hat. Der Ausdruck „keinen Anlass gegeben“ umfasst die Entscheidungsmöglichkeit der Partei. Eine außergerichtliche Einigung der Beklagten verstößt jedoch gegen das gesetzliche Verbot. Gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und c des StaatsvermG gelten bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte im Eigentum des Staates als staatliches Vermögen. Die unentgeltliche Übertragung des Eigentums an staatlichem Vermögen ist nur in den in diesem Gesetz festgelegten Fällen zulässig. Die Anerkennung des Eigentumsrechts der Kläger würde als unentgeltlicher Verzicht auf das Eigentumsrecht an staatlichem Vermögen gelten. Das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung schließt eine außergerichtliche Anerkennung des Eigentumsanspruchs der Kläger aus. Auch die Stellungnahme PK 262 des Zivilkollegiums des obersten Gerichts hält fest, dass der in einem Nachlassverfahren übertragene Anspruch des Beteiligten auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden muss. Daraus folgt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein klagbares Verhalten des Beklagten gegeben sind. Die Berufung war begründet, da das Tafelgericht der Ansicht war, dass das erstinstanzliche Gericht hinsichtlich der Kosten des Verfahrens eine falsche Entscheidung getroffen hatte. Es hob hervor, dass der später geltend gemachte Erbspruch bereits ein Rechtsstreit ist, der vor Gericht zu klären ist und über den nur das Gericht mit einer rechtskräftigen Entscheidung entscheiden kann. Die durch den rechtskräftigen Erbschein legitimierten Scheinerben und die

Personen, die einen Anspruch auf Übertragung des Nachlasses geltend machen, können die Erbenstellung und die Übertragung des Nachlasses nicht durch eine außergerichtliche Vereinbarung regeln. Folglich war nicht das Verhalten der Beklagten, sondern das der Klägers Anlass für die Klage, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 80 Abs. 1 ZPO von 1952 in Bezug auf die Klage erfüllt waren.

Nach den Feststellungen des Debrecener Tafelgerichts in seiner Entscheidung Pf. 20.371/2010/5. hat der Beklagte in dem gegen den ungarischen Staat wegen Feststellung des Eigentumsrechts angestregten Verfahren die Klagebegründung, d. h. die Erbenstellung des Klägers, ebenfalls sofort in der ersten Verhandlung anerkannt und nach der Klageänderung auch die Höhe der Forderung anerkannt. Er beantragte die Abweisung der Klage des Klägers auf Erstattung der Prozesskosten mit der Begründung, dass dieser keinen Grund für die Klage gegeben habe, was der Kläger nicht teilte. Der Kläger begründete seinen Antrag auf Erstattung der Prozesskosten damit, dass er seinen Eigentumsanspruch notwendigerweise nur im Rahmen eines Rechtsstreits gegen den Beklagten geltend machen konnte, da dieser weder außergerichtlich noch im Rahmen eines Rechtsstreits einen Vergleich geschlossen habe. Der Beklagte machte in seiner Berufung geltend, dass er die gesetzliche Erbenstellung des Klägers in der ersten Verhandlung anerkannt habe und dass zwischen den Parteien keine Streitigkeiten über den Umfang des Nachlassvermögens bestanden hätten. Der Beklagte sei der notwendige gesetzliche Erbe, der kein Recht auf Ausschlagung der Erbschaft habe. Er verwies auf die Stellungnahme Nr. 262 des Zivilkollegiums des obersten Gerichts, wonach der Kläger seine Eigenschaft als gesetzlicher Erbe nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens geltend machen konnte und nur das Gericht in dieser Frage entscheiden konnte.

Nach Ansicht des Tafelgerichts kann der Schluss gezogen werden, dass, wenn der gesetzliche Erbe nicht am Nachlassverfahren teilgenommen hat und das Verfahren nicht wiederholt werden kann, der Erbanspruch in einem Zivilprozess geltend gemacht werden muss. Der durch die rechtskräftige Erbschaftsübertragungsentscheidung legitimierte Scheinerbe und der Erbe, der einen Anspruch auf das Erbe geltend macht, können die Erbenstellung nicht durch eine außergerichtliche Vereinbarung regeln. Der gesetzliche Erbe muss eine Klage auf Feststellung seiner Erbenstellung einreichen. Der Erbe gemäß der Erbschaftsübertragungsentscheidung hat keinen Grund für eine Klage gegeben. Diese Auslegung wird auch durch die bereits vorgestellte Einzelfallentscheidung gestützt. Aufgrund der gesetzlichen Unzulässigkeit einer außergerichtlichen Einigung war die Einleitung eines Verfahrens unumgänglich, der Beklagte

konnte dies in keiner Weise verhindern und hat somit keinen Grund für eine Klage gegeben. Die Prozesskosten entstanden nicht aufgrund des Verhaltens des Beklagten, sondern ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass der Kläger nicht am Nachlassverfahren teilgenommen hat, sodass er die Prozesskosten als „Kosten für den Erwerb des Nachlasses“⁴³ zu tragen hat.

Als „klassischer“ Rechtsfall und spätere Referenzgrundlage in dieser Frage gilt das Urteil der Kurie Pfv. 21.244/2015/8., in dem der gesetzliche Vertreter des beklagten Staates den Antrag der Kläger mit der Begründung abgelehnt hat, dass er den Nachlass nicht wie von den Klägern vorgeschlagen außergerichtlich übertragen könne. Der Beklagte hat die präzisierte Klage – neben einem Aufrechnungsvorbehalt – in der ersten Verhandlung anerkannt. Er beantragte die Verurteilung der Kläger zur Tragung der Prozesskosten unter Berufung auf § 80 Abs. 1 ZPO von 1952 und darauf, dass er keinen Grund für die Klage gegeben habe. Die Kurie hob hervor, dass der Notar in Ermangelung bekannter Erben und einer letztwilligen Verfügung durch seinen außergerichtlichen Beschluss das Erbe mit voller Wirkung an den Beklagten als Noterbe übertragen habe. Die Kläger erfuhren davon erst ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung, sodass sie gemäß NachlassVerfG keine Wiederholung des Nachlassverfahrens mehr beantragen konnten und daher nur außerhalb des Nachlassverfahrens die Möglichkeit hatten, ihren Anspruch auf den Erwerb des Nachlasses geltend zu machen. Obwohl in dem Rechtsstreit noch das BGB von 1959 anzuwenden war, wurde in der Entscheidung auch das BGB von 2013 erwähnt und betont, dass beide Gesetzbücher den Grundsatz der *Ipso-iure*-Erbschaft festlegen, wonach mit dem Tod einer Person ihr gesamter Nachlass auf den Erben übergeht. Die Übertragung erfolgt also kraft Gesetzes, ohne dass der Erbe eine Annahmeerklärung oder eine andere Rechtshandlung vornehmen muss, um das Erbe zu erwerben. Daraus folgt auch, dass nicht die im Nachlassverfahren erlassene Nachlassübertragungsentscheidung die Erbfolge begründet, sondern dass sie der öffentlichen Beglaubigung dient, d. h. hinsichtlich ihrer Funktion deklaratorisch ist und entsprechend deklaratorische Wirkung hat. Die Eigenschaft des Staates als Noterbe wird durch § 599 Abs. 3 Satz 2 des BGB von 1959 – entsprechend § 7:74 Abs. 1 des BGB von 2013 – begründet (legitimierter Erbe). Wenn sich der tatsächliche (gesetzliche oder testamentarische) Erbe später nicht meldet, ist der Staat in dieser Eigenschaft als „Scheinerbe“ berechtigt, den Nachlass zu besitzen: nicht aufgrund eines tatsächlichen Rechts, sondern aufgrund eines legitimierten Anspruchs. Es entsteht kein Eigentumsrecht an

⁴³ § 677 Abs. 1 Punkt b BGB von 1959. Vgl. § 7:94 Abs. Punkt b BGB von 2013.

der Erbschaft, da mit dem Tod des Erblassers dessen Erbschaft *ipso iure* als Ganzes auf den – tatsächlichen – Erben übergeht, der Rechtsgrund für die Übertragung ist also die Erbfolge. Da die Erbenstellung durch das Gesetz begründet wird, ist es konzeptionell ausgeschlossen, dass sich der tatsächliche Erbe und der legitimierte Erbe (Staat) in dieser Frage in irgendeiner Form einigen. In diesem Sinne war der Verweis des Beklagten zutreffend, dass eine Vereinbarung über die Erbenstellung durch ein Rechtsgeschäft zwischen Lebenden nicht möglich ist. Die Kurie verwies auf die Stellungnahme des Zivilkollegiums des obersten Gerichts Nr. PK 262 sowie darauf, dass die Parteien außerhalb des Rechtsstreits nicht über den Gegenstand des Nachlasses verfügen können, da in erster Linie die Person des Erben und dessen Erbenstellung festgestellt werden müssen. Der gesetzliche Erbe muss eine Klage auf Feststellung seiner Erbenstellung einreichen und in dem Verfahren die Begründetheit seines Erbrechts nachweisen. Die Kurie weist auch darauf hin, dass die zwischen dem tatsächlichen und dem legitimierten Erben aufgetretene Rechtsfrage der Feststellung der Erbenstellung im Interesse der Rechtssicherheit nur auf eine einzige Weise, nämlich in einem in jedem Fall einheitlich anzuwendenden behördlichen Verfahren, geklärt werden kann; daher kann die Erbenstellung nicht Gegenstand einer Vereinbarung – etwa eines Vergleichs – sein. Aus all dem folgt auch, dass nicht der Beklagte Anlass zur Einleitung des Verfahrens gegeben hat, sondern dass es sich auch für die Kläger um ein unverzichtbares Verfahren handelte: Die gerichtliche Klärung der entstandenen Rechtslage erforderte von beiden Seiten die Einleitung eines Verfahrens. In Anbetracht dessen entschied die Kurie, dass die Einleitung des Verfahrens für beide Parteien aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle lagen, notwendig war, d. h. dass im Sinne des Prozessrechts keine der Parteien Anlass für das Verfahren gegeben hatte. Daher müssen beide Parteien ihre eigenen Kosten tragen.

Das Urteil des Hauptstädtischen Gericht P. 21.169/2020/13 und das daraufhin ergangene Berufungsurteil des Hauptstädtischen Tafelgerichts Pf. 20.579/2020/4 basierten auf dem zentralen Element, dass der Staat angesichts der später aufgetauchten anderen gesetzlichen Erben als Scheinerbe galt. Die Familienangehörigen standen nicht in Kontakt mit dem Erblasser, sodass sie erst später von seinem Tod erfuhren und daher ihren Erbanspruch im Nachlassverfahren nicht geltend machen konnten. Die Kläger beriefen sich in ihrer Argumentation auch auf die Entscheidung des Hauptstädtischen Tafelgerichts aus 2006 (ÍH2006. 112),⁴⁴ deren Leitsatz 1 lautete: „I. Der Staat erbt nur in Ermangelung anderer

⁴⁴ Ítéletáblai Határozatok (abgekürzt: ÍH) – Sammlung der Entscheidungen der Tafelgerichte.

gesetzlicher Erben, daher ist es für den Staat als letztinstanzlich erbberechtigten Noterben konzeptionell ausgeschlossen, gemeinsam mit anderen gesetzlichen Erben zu erben. II. Der gesetzliche Erbe muss gegenüber dem Staat nur nachweisen, dass er erbberechtigt ist, er ist nicht verpflichtet, den Ausschluss der vor ihm oder mit ihm erbberechtigten Personen nachzuweisen.“⁴⁵ Der Beklagte bestritt nicht das Bestehen einer Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und den Klägern, den Gegenständen des Nachlasses, den Wert der veräußerten Nachlassgegenstände sowie die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ab dem Zeitpunkt der Aufforderung durch die Kläger. Das Gericht erster Instanz zitierte fast wörtlich den vorgenannten Rechtsfall, als es die deklaratorische Wirkung des Nachlassübertragungsentscheidung, den Unterschied zwischen dem legitimierten Erben (Staat) und dem tatsächlichen Erben sowie die Unverzichtbarkeit des Gerichtsverfahrens erörterte. Es zitierte außerdem die Stellungnahme des Zivilkollegiums des obersten Gerichts Nr. PK 262. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in der Sache.

Auch in einem anderen Fall war die Entscheidung ÍH2006. 112 Teil der Argumentation des Klägers. Nach dem Sachverhalt hatte der Beklagte die Forint- und Devisenkonto sowie die Buchgeldguthaben des Erblassers aufgelöst und auch eine Immobilie geerbt. Der Beklagte weigerte sich, auf das vorläufige Angebot der Kläger einzugehen, woraufhin diese Klage einreichten. Da sie die alleinigen gesetzlichen Erben des Erblassers waren, ging mit dem Tod des Erblassers das Eigentumsrecht an den Nachlassgegenständen aufgrund der gesetzlichen Erbfolge auf sie über, sodass die Kläger hinsichtlich der Immobilien Eigentümer außerhalb des Grundbuchs waren. Der Beklagte war als gutgläubiger Scheinerbe in Bezug auf die vorhandenen Vermögenswerte des Nachlasses ein unrechtmäßiger Besitzer, da das Eigentum an den Nachlassgegenständen den Klägern zustand und er sich durch den Wert der Nachlassgegenstände unrechtmäßig auf Kosten der Kläger bereichert hatte. Ihrer Auffassung nach waren sie als gesetzliche Erben gegenüber dem Staat nur verpflichtet, ihre Erbberechtigung nachzuweisen, während die Beweispflicht für den Ausschluss der vor ihnen oder mit ihnen erbberechtigten Personen nicht den Klägern oblag. Daher oblag ihnen nicht der Nachweis, dass der Erblasser ohne Nachkommen verstorben war. Der Beklagte bestritt zwar die Erbenstellung der Kläger, verwies jedoch auch auf frühere „Formulierung“, wonach keine gesonderte Vereinbarung mit dem Staat getroffen werden könne, sondern zur Durchsetzung des Erbrechts in jedem Fall ein Gericht angerufen werden müsse. Nach Ansicht des

⁴⁵ Übersetzung des Autors.

erstinstanzlichen Gerichts hatte der Beklagte Anlass zu der Klage gegeben, da er sich auch außergerichtlich mit den gesetzlichen Erben hätte einigen können, doch änderte das Tafelgericht dies angesichts der sich herausbildenden einheitlichen Rechtsprechung.⁴⁶

Obwohl einige weitere Fälle ähnliche Sachverhalte wie die vorangegangenen aufwiesen,⁴⁷ in anderen Fällen jedoch abweichende,⁴⁸ lassen sich die Begründungen des Beklagten wie folgt zusammenfassen. Der als Scheinerbe geltende Staat ist der legitimierte Erbe, während die sonstigen Erben die tatsächlichen Erben sind, wobei klar zwischen den Positionen unterschieden wird. Es ist anzumerken, dass der Begriff „Scheinerbe“ bereits bekannt war und hätte verwendet werden können, sodass der Begriff „legitimierter Erbe“ nicht notwendig gewesen wäre; mangels (öffentlicher) Daten, die darauf hindeuten, ist anzunehmen, dass die Gerichte bestätigen wollten, dass der Staat – natürlich abhängig von den Prozessdaten – als gutgläubiger Scheinerbe anzusehen ist.

6. Abschließende Gedanken

Die Regelung der Eigenschaft des Staates als gesetzlicher Erbe ist ein fester Bestandteil des ungarischen Zivilrechts. In Ermangelung anderer Erben erbt er nur als gesetzlicher Erbe und hat auch kein Recht, die Erbschaft auszuschlagen. In der einschlägigen Rechtspraxis wirft nicht die Auslegung der Rechtsvorschrift selbst Probleme auf, sondern es stellt sich die Frage, ob es andere mögliche Erben gibt und wer anspruchsberechtigt ist, wenn der Staat zum Ersatzerben geworden ist. In der Rechtsprechung könnten neue Fälle auftreten, in denen die Gemeinde zum gesetzlichen Erben erklärt wird, wodurch sich die Frage stellt, wie das Schicksal der einzelnen Vermögensgegenstände aussehen wird, was zweifellos Auswirkungen auf den Umfang des vom Staat zu erbenden Vermögens hat.

⁴⁶ Hauptstädtisches Gericht P. 20.797/2021/32; Hauptstädtisches Gericht Pf. 20.036/2022/4.

⁴⁷ Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.212/2024/4.; Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.248/2023/8.; Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.363/2023/4.; Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.473/2023/6.; Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.614/2023/4.; Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.651/2023/6.; Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.689/2023/5.; Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.347/2024/6.; Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.507/2024/8.

⁴⁸ Ausdrücklich darauf hingewiesen: Hauptstädtisches Tafelgericht Pf. 20.178/2023/4.